

Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kita-Satzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und der §§ 21 bis 23 und § 90 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Kindertagesstätten-Satzung beschlossen:

Abschnitt 1:

Allgemeines zu Kindertagesstätten (§§ 1-2)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) unterhält eigene Kindertagesstätten gemäß §1 NKiTaG als öffentliche Einrichtungen und fördert die Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen, die grundsätzlich die Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung als Bestandteil haben. Die Träger haben die Anwendung dieser Satzung sicherzustellen.
- (2) Die Tageseinrichtungen verfolgen gemäß §§22 und 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) und § 2 NKiTaG einen eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag.
- (3) In der Krippe werden grundsätzlich Kinder, ab dem Monat in dem sie das erste Lebensjahr vollenden bis zum Beginn des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert. Es kann im Ausnahmefall in Abhängigkeit von der Auslastungssituation davon abgewichen werden.
- (4) Im Kindergarten werden grundsätzlich Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zum Schuleintritt, gefördert.
- (5) Die Hortbetreuung beginnt mit dem Schuleintritt und endet grundsätzlich mit dem letzten Schultag der Grundschulzeit.

§ 2 Kita-Jahr

- (1) Das Kindertagesstättenjahr (Kita-Jahr) beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung kann durch die schulischen Sommerferien bzw. der Sommerschlusszeit abweichen.

Abschnitt 2:

Anmeldung und Benutzung (§§ 3-7)

§ 3 Aufnahme / Anmeldeverfahren

- (1) Grundsätzlich werden die Plätze zum neuen Kita-Jahr (ab 01.08.) im Hauptverfahren (Februar/März) vergeben. Der Anmeldeschluss hierfür ist der **15.01.** des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Anmeldung erfolgt über das Online-Portal der Gemeinde Wennigsen (Deister). Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt möglich und sollte spätestens drei Monate vor Aufnahme datum erfolgen. Die Einhaltung der Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Personensorgeberechtigten führen würde.
- (3) Bei einem Wechsel der Betreuungsform aufgrund des Lebensalters (von Krippe zu Kindergarten bzw. vom Kindergarten zu Hort/Schulkindbetreuung (SKB)) ist unabhängig eines möglichen Verbleibs in derselben Einrichtung eine Anmeldung für die neue Betreuungsform abzugeben.

- (4) Aufgenommen werden vorrangig Kinder, deren Personensorgeberechtigte ihren Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben. Im Rahmen freier Kapazitäten werden auch Kinder von Personensorgeberechtigten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben, gemäß der „Interkommunalen Vereinbarung zum Kostenausgleich bei Besuch einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzkommune“ berücksichtigt.
- (5) Die Krippenbetreuung soll mit Vollendung des dritten Lebensjahres enden, wenn das Kind die entsprechende Reife hat und ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.
Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, verbleibt das Kind bis zum Ende des Kita-Jahres in der Krippe.
- (6) Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines jeden Monats. Die Aufnahme kann grundsätzlich frühestens zum Aufnahmetermin unmittelbar vor Vollendung des maßgeblichen Lebensjahres erfolgen.
- (7) Der Besuch der Horte/SKB ist jeweils für ein Kita-Jahr befristet. Ein Verlängerungsantrag inkl. angeforderter Nachweise ist bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres zu stellen.
- (8) Bei Aufnahmewunsch in eine Ganztagsgruppe und/oder Nutzung von Randzeiten sowie bei der Anmeldung für eine Hort-/Schulkindbetreuungsgruppe kann vom Träger ein Nachweis über die Erwerbstätigkeit aller Personensorgeberechtigten verlangt werden.
- (9) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Nach Platzkapazitäten soll aber gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten entsprochen werden.
- (10) Die Kita-Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen sowohl pädagogische als auch fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören eine angemessene Altersstruktur, Geschlechterdiversität sowie eine angemessene Durchmischung der einzelnen Gruppen nach kultureller Diversität.
- (11) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (12) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, sind die Kinder nach dem vom Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) gesonderten Grundsätzen nach der jeweils gültigen Anlage (Anlage 1) aufzunehmen. Die nicht aufgenommenen Kinder verbleiben auf der Warteliste und werden zum nächsten Zeitpunkt (innerhalb des angemeldeten Kita-Jahres) berücksichtigt, ohne, dass es einer erneuten Anmeldung bedarf.
- (13) Abweichend von Absatz 12 Satz 2 ist eine erneute Anmeldung notwendig, sobald das Aufnahmedatum das kommende Kita-Jahr (ab 01.08.-31.07.) betrifft.
- (14) Plätze von Kindern, über deren Einschulung zum Zeitpunkt der Platzvergabe noch nicht entschieden ist (Flexi-Regelung), können erst nach der Entscheidungsfrist (01.05) vergeben werden (2. Vergaberunde ab Mai).
- (15) Die Personensorgeberechtigten müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Platzzusage die Inanspruchnahme erklären, ansonsten erfolgt die Zusage an das nächste Kind auf der Warteliste.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Einrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Kindertagesstätten haben jeweils unterschiedliche Kern- und Randzeiten.
- (2) Eine Randzeit kann beantragt werden, sofern Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits-, oder Dienstzeiten, diese benötigen. Voraussetzung ist, dass freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind sowie die Vorlage des Arbeitgebers für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme.

- (3) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien der Schulen bis zu drei Wochen und an den gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) Weitere Schließzeiten sind aus folgenden Gründen möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Leitung der Kindertagesstätte in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben:
- Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Personalversammlungen,
 - einzelne Tage (insbesondere bei krankheitsbedingten Ausfällen der pädagogischen Fachkräfte, Streik, Brückentagen u.ä.)
- das Kind wiederholt unentschuldig fehlt oder mehr als dreimal in Folge unentschuldig nicht pünktlich zum Betreuungsende abgeholt wird und die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen worden sind,
 - die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit dem Kostenbeitrag zwei Monate im Rückstand sind und sie auf die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen worden sind,
 - das Kind durch sein Gesamtverhalten die Gruppenarbeit auf Dauer beeinträchtigt und dadurch der Bildungs- und Erziehungsauftrag gefährdet ist oder den Weisungen der pädagogischen Fachkräfte nicht Folge leistet,
 - sonstige Gründe vorliegen.

§ 5 Abmeldung

- (1) Abmeldungen vom Besuch der Kindertagesstätte sind mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonats möglich. Ab dem 01. Mai eines jeden Jahres sind Abmeldungen nur zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) möglich. In dringenden Fällen (z.B. bei Wohnortwechsel, besondere familiäre und pädagogische Gründe, schwere Erkrankung des Kindes) kann hiervon abgewichen werden, wenn der Platz zeitnah nachbelegt werden kann.
- (2) Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem die Einschulung erfolgt, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch und für Kinder, deren Einschulung auf Wunsch der Eltern um ein Jahr aufgeschoben wird, ist keine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
- die in dieser Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,

- (2) Über den Ausschluss in gemeindeeigenen Kitas entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kita-Leitung der Einrichtung.

§ 7 Informationspflicht / Krankheitsfälle

- (1) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 09.00 Uhr desselben Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Kinder, die im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erkrankt sind, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen nach § 34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bei einem Kind oder einem anderen Mitglied der Familie, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Kindertagesstätte unverzüglich Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (4) Beim Besuch der Kindertagesstätte nach einer ansteckenden Krankheit ist ggfs. ein ärztliches Attest über die Genesung vorzulegen (es gelten die Vorgaben des Gesundheitsamtes der Region Hannover).

- (5) Die Kindertagesstätte ist über Allergien und / oder regelmäßige Medikamenteneinnahme des Kindes schriftlich zu informieren. Medikamente dürfen von den Mitarbeitenden der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht werden. Im Einzelfall können nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Ausnahmen zugelassen werden.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 9 Elternvertretung / Gemeindeelternrat

- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Kopfläusebefall u.ä. ist der Träger berechtigt, Kinder mit ansteckenden Krankheiten zeitweilig von Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt der Krankheitszustand oder eine Verschlechterung des Krankheitszustandes des Kindes während der Betreuung ein, so hat die Einrichtung die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren und ggfs. eine unverzügliche Abholung des Kindes zu veranlassen.
- (1) Einzelheiten zu Bildung und Aufgaben von Elternvertretungen und Beiräten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als weiteres Gremium ist der Gesamtelternrat (Gemeindeelternrat der Kindertagesstätten in der Gemeinde Wennigsen (Deister)) gebildet worden. Wichtige Entscheidungen, die sich auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternrat.

Abschnitt 3: Versicherungsschutz, Haftung und Elternvertretung (§§ 8-9)

§ 8 Versicherung, Haftung

- (1) Während des Aufenthaltes, auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche Einverständniserklärung erteilen, wenn ihr Kind den Heimweg allein antreten oder von einer dritten Person abgeholt werden soll.
- (3) Private Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für mitgebrachte persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt 4: Kostenbeiträge Kindertagesstätten (§§10-17)

§ 10 Grundsätzliches

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII erhebt die Gemeinde Wennigsen gemäß § 22 NKiTaG einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden sozial gestaffelten Kostenbeitrag zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen Kinderbetreuung.
- (2) Die Kosten der Einrichtungen sollen teilweise gedeckt werden. Von einem kostendeckenden Kostenbeitrag wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind grundsätzlich Eltern/Elternteile, die mit dem Kind zusammenleben. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

- (4) Stiefelternteile und/oder Geschwister werden weder direkt noch indirekt zu den Kosten der Kindertagesbetreuung herangezogen bzw. Einkünfte von Stiefelternteilen und/oder Geschwistern werden bei der Berechnung nach § 90 SGB VIII nicht mit eingerechnet (vgl. VG Oldenburg vom 10.03.2004-13B486/04). Bei den zu berücksichtigten Belastungen (z.B. Unterkunftskosten, Schuldverpflichtungen, Versicherungen) werden die von Stiefelternteilen und/oder Geschwistern zu tragende Anteile jedoch in Abzug gebracht.
- (5) Wenn Kinder nach einer Trennung der Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden (Wechselmodell), sind beide Elternteile (anteilig) kostenbeitragspflichtig.
- (6) Die Kostenbeiträge enthalten keine Verpflegungsentgelte. Hierfür kann der Träger der Kindertagesstätte ein gesondertes Entgelt verlangen.
- (7) Kostenbeitragsrelevante Änderungen werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Kostenbeitrag ist mindestens für die angebotene Kernzeit der Einrichtung zu bezahlen, unabhängig, ob das Kind später gebracht und/ oder früher abgeholt wird. Gebuchte Randzeiten zählen zur Betreuungszeit.
- (6) Der Kostenbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten o.ä. Die Kostenbeitragspflicht besteht auch dann fort, wenn die Betreuung aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (z.B. Personalstreik, Personalausfall, Pandemie etc.) die Kindertagesstätte geschlossen ist. Bei länger anhaltenden Schließungen kann der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschließen, dass ein Kostenbeitrag erlassen bzw. reduziert wird. Ein Anspruch hierfür besteht nicht.
- (7) Die Zahlung erfolgt bargeldlos über ein SEPA Lastschriftmandat oder Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (8) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Grundsätzlich wird der jeweilige Höchstbetrag der wöchentlichen Betreuungszeit als Kostenbeitrag festgesetzt (Einkommensgruppe 10).
- (2) Auf Antrag richtet sich der Kostenbeitrag nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Kostenbeitragspflichtigen, der Familienmitglieder und der wöchentlichen Betreuungszeit (zumutbarer Kostenbeitrag). Wer diese Ermäßigung begehrt, ist zur Offenlegung seines Einkommens verpflichtet.
- (3) Die jeweiligen ermittelten Einkommensgruppen finden sich in Anlage 2 der Satzung.
- (4) Die Kostenbeiträge werden in gleichen monatlichen Raten erhoben und für jeweils ein Kita-Jahr festgesetzt.
- (9) Für die Abholung nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit oder Bringen vor der Betreuungszeit können pauschal 10,00 € je angefangener halben Stunde erhoben werden.

§ 12 Einkommensermittlung (zumutbare Belastung) (ab 01.08.24)

- (1) Die Berechnung des bereinigten Einkommens erfolgt gemäß § 90 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88, 92 Abs.1 und 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch -Sozialhilfe- (SGB XII).
- (2) Maßgeblich zur Ermittlung ist das Einkommen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte bzw. vor Beginn des Kita-Jahres. Die Einkommensgrenze errechnet sich analog § 85 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 22 Abs. 1 NKiTaG in der am 01.07. des letzten Kalenderjahres geltenden Fassung.

- (3) Übersteigt das nach § 82 SGB XII ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII, so ist dieses Einkommen gemäß § 87 SGB XII im angemessenen Umfang zuzumuten.
- (4) Das Einkommen über der Einkommensgrenze (zumutbare Belastung) ist nun maßgeblich für die Eingruppierung in die Einkommensgruppen.
- (5) Verringert sich das Einkommen im Laufe des Festsetzungszeitraumes, wird der Kostenbeitrag auf Antrag vorläufig neu festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet grundsätzlich mit ordnungsgemäßer Beendigung der Betreuung.
- (2) Der Kostenbeitrag ist zusammen mit dem Verpflegungsentgelt bis zum im Bescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten.

§ 14 Beitragsfreiheit / Ermäßigung / Übernahme des Kostenbeitrags

- (1) Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, wird, bis zur Einschulung, bis zu acht Stunden Betreuungszeit kein Kostenbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für das Verpflegungsentgelt und für ergänzende Kostenbeiträge.
- (2) Auf Antrag kann der/die Kostenbeitrags-schuldner/in im Rahmen des § 90 Abs. 4 SGB VIII von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.

§ 15 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder eine Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Wennigsen (Deister) oder nehmen eine Kindertagespflege in Anspruch, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind auf 50%.

- (2) Kinder, ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, werden nicht berücksichtigt, auch wenn sie einen ergänzenden Kostenbeitrag (z.B. über 8 Stunden) zu leisten haben.

§ 16 Eingewöhnungszeit (ab 01.08.24)

- (1) Während der Eingewöhnungszeit (gilt nur für Krippe und Kindergarten) reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Aufnahmemonat auf 50% bei einer Aufnahme zum 01. des Monats. Bei einer Aufnahme zum 16. des Monats wird kein Kostenbeitrag für den Aufnahmemonat fällig.

- (2) In den gemeindeeigenen Kindertagesstätten gilt gleiches für das Verpflegungsentgelt.

§ 17 Verpflegungsentgelt in den gemeindeeigenen Kitas

- (1) Kann ein Kind nicht am Mittagessen teilnehmen, ist es umgehend und im Voraus in der Kindertagesstätte abzumelden.
- (2) Auf Antrag kann eine anteilige Reduzierung des Verpflegungsentgeltes erfolgen, wenn das Kind mindestens eine volle Woche nicht am Mittagessen teilnehmen kann und ordnungsgemäß abgemeldet wird.
- (3) Die Kostenübersicht kann der Anlage 3 entnommen werden.
- (4) Die Kitas freier Träger können ein gesondertes Entgelt verlangen.

Abschnitt 5: Auskunftspflicht, Mitwirkungspflicht und Datenschutz (§ 18)

§ 18 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht / Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) (Schutz der Sozialdaten) sowie und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

Abschnitt 6: Inkrafttreten (§ 19)

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 08. März 2001, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 11.12.2014 sowie die Satzung über die gemeindeeigenen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 13.06.2013, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.10.2016 treten außer Kraft.

(2) Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 04.12.2023

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Der Bürgermeister

Ingo Klokemann

Anlage 1 Aufnahmekriterien
Anlage 2 Kostenbeiträge und Verfahren
Anlage 3 Verpflegungsentgelt in
gemeindeeigenen Kitas